



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 108.953-2a/59 *Wi*
Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen
Landtages vom 18. Dezember 1959 betreffend
die Änderung des Gesetzes vom 27. Jänner 1955
über die Schaffung eines Ehrenzeichens für
Lebensrettung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 21. JAN. 1960
Zl.: *H/j* *Dr. W. A. ...*

1 Abschrift dem
- Landesamte I/C -
abgetreten.
Wien, den 21. Jänner 1960.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
W i e n

Obredf.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregie-
rung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbe-
schlusses des niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezem-
ber 1959 über die Abänderung des Gesetzes vom 27. Jänner 1955,
LGBl. Nr. 20, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die
Errettung von Menschen aus Lebensgefahr ein Einspruch gemäß
Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1929 nicht erhoben wird.

In gesetzestechnischer Hinsicht darf jedoch bemerkt werden,
daß bei Novellierungen grundsätzlich jeweils ein ganzer Satz oder
ganzer Absatz wiederzugeben wäre.

31. Dezember 1959

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Halstun

Für den Bundeskanzler:
L.W. Dr. Weiler